

BERUFLICHE VORSORGE

Neue Regeln für die Versicherten

Nach vielen Jahren mit hoher Stabilität ist in der beruflichen Vorsorge nun vieles in Bewegung geraten. Der reduzierte Mindestzins sowie der tiefere Umwandlungssatz für die Renten waren erst der Anfang.

Auf den 1. Januar 2006 tritt die 3. Etappe der 1. BVG-Revision in Kraft, die vor allem steuerliche Aspekte definiert. Für die Versicherten wird der Durchblick nicht einfacher – im Gegenteil: Die ohnehin komplexe und vielschichtige Materie wird auf Grund der neuen Gesetzesbestimmungen und einer Fülle von Verordnungen und Gerichtsurteilen noch diffuser. Kein Wunder, dass die Verunsicherung vielerorts gross ist. Hier eine Übersicht über häufige Fragen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge:

Für den Kauf von selbstbewohntem Wohneigentum (WEF) haben wir im Jahr 2003 einen Vorbezug aus der Pensionskasse getätigt. Jetzt möchten wir einen steuerlich abzugsfähigen Einkauf in die Pensionskasse tätigen. Gilt die neue Bestimmung, dass zuerst die WEF-Vorbezüge zurückbezahlt werden müssen, auch für Bezüge, die vor dem 1. 1. 2006 – also nach altem Recht – getätigt wurden?

Ja, diese Bestimmung gilt ab 1. 1. 2006, unabhängig davon, wann ein WEF-Bezug vorgenommen wurde. Bis Ende 2005 haben Sie aber noch die Möglichkeit, von der alten Regelung zu profitieren, sofern noch ein Einkaufspotenzial besteht. Dies kann Ihnen Ihre Pensionskasse berechnen.

Ich habe im Oktober 2004 einen grösseren Einkauf in die Pensionskasse getätigt. Im Juli 2006 lasse ich mich pensionieren. Ich möchte das ganze Altersguthaben in Kapitalform beziehen. Ergeben sich auf Grund der neuen Sperrfrist von drei Jahren zwi-



Beiträge von Selbstständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge bleiben künftig unangetastet.

schen Einkauf und Kapitalbezug für mich Probleme?

Nein, nach Meinung des Bundesamts für Sozialversicherung gilt die neue Regelung nicht für Einkäufe, welche vor dem 31. 12. 2005 (nach altem Recht) getätigt wurden. Die Sperrfrist entfaltet also erst für Einkäufe ab dem 1. 1. 2006 ihre Wirkung.

Ich plane im Jahr 2009 die Hälfte meines Kapitals in Kapitalform zu beziehen. Um die Altersvorsorge noch etwas auszubauen und nicht zuletzt auch aus steuerlichen Überlegungen, möchte ich gerne noch weitere Einkäufe tätigen. Ist dies möglich?

Wie erwähnt sieht das BVG ab dem 1. 1. 2006 vor, dass Einkäufe während drei Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden können. Im Hinblick auf einen Teilkapitalbezug vertreten allerdings angefragte Pensionskassen die Meinung, dass – trotz Einkäufen innerhalb der 3-Jahres-Frist – nichts gegen einen Teilkapitalbezug spricht. Ausbezahlt wird einfach nur jenes Kapital, das schon vorhanden war. Die Einkäufe bleiben also in der

Kasse und werden nach der Pensionierung in Rentenform ausbezahlt. Es ist allerdings noch nicht sicher, ob sich diese Interpretation der gesetzlichen Bestimmung schliesslich durchsetzen wird. Ungewiss ist auch, wie sich die Praxis der Steuerverwaltung in diesen Fragen entwickelt. Im schlimmsten Fall könnte das Vorgehen als Steuerumgehung taxiert werden. Der Steuerabzug würde in diesem Fall wieder aufgerechnet.

Möglicherweise können wir in einigen Jahren unser Elternhaus übernehmen. Für die Finanzierung wären wir wahrscheinlich auf Kapital aus der Pensionskasse angewiesen. Können wir, trotz der neuen Sperrfrist von drei Jahren, in den nächsten Jahren Einkäufe tätigen?

Dies sollte weiterhin möglich sein, sofern nur ein Teilkapitalbezug realisiert wird. Auf jeden Fall wäre dieses Vorgehen aus Sicht der Steuerplanung sehr interessant: Einkäufe können Sie vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen – der Vorbezug für Wohneigentum

wird aber nur zum reduzierten Vorsorgetarif besteuert.

Stimmt es, dass ich als Selbstständigerwerbender für eine Investition in den Betrieb einmalig einen Teil meines Altersguthabens beziehen kann?

Diese Bestimmung wurde aus der definitiven Fassung der Verordnung (BVV2) gestrichen. Beiträge von Selbstständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge müssen künftig dauernd in der Pensionskasse bleiben.

Ich bin einer fortschrittlichen Pensionskasse angeschlossen, welche eine vorzeitige Pensionierung mit Alter 55 vorsieht. Gilt dies auch in Zukunft?

Nein, das frühestmögliche Rücktrittsalter ist neu 58. Dieser Punkt wurde im Vernehmlassungsverfahren kontrovers diskutiert – der erste Vorschlag von Bundesrat Couchepin war sogar Alter 60. In Bezug auf das Mindestrentenalter gilt allerdings einerseits eine 5-jährige Übergangsfrist, andererseits sieht das Gesetz in Spezialfällen Ausnahmelösungen vor.

Ich habe meine Vorsorgeeinrichtung vor zwei Jahren dahingehend orientiert, dass ich im Zeitpunkt der Pensionierung das Kapital ausbezahlt haben möchte. Mittlerweile hätten meine Frau und ich trotzdem lieber die lebenslängliche Rente.

Kürzlich hat das Eidgenössische Versicherungsgericht diese umstrittene Frage geklärt. Es ist zum Schluss gekommen, dass der Antrag auf Kapitalbezug nicht widerrufen werden kann, wenn die entsprechende Frist abgelaufen ist. Selbstverständlich können Pensionskassen im Reglement oder in der Praxis diesen Aspekt flexibler handhaben.

Ich habe mich dazu entschlossen, mein Altersguthaben in Kapitalform zu beziehen. Mit meinem Arbeitgeber habe ich zudem vereinbart, dass ich schrittweise mein Arbeitspensum reduziere. Kann ich mein Kapital gestaffelt beziehen?

In Sachen Teilpensionierung sieht der Kanton Bern eine sehr flexible Lösung vor: Zulässig sind maximal fünf Teilschritte. Mit anderen Worten: Sie können Ihr Vorsorgekapital analog dem jeweils reduzierten Beschäftigungsgrad beziehen. Da die Kapitalsteuer progressiv ausgestaltet ist, sparen Sie mit dieser Staffelung Steuern.

Wir möchten 2006 oder 2007 auswandern und unser Vorsorgekapital beziehen. Nun haben wir gehört, dass die definitive Auswanderung in ein EU-Land kein Bezugsgrund mehr ist.

Ab dem 1. Juni 2007 ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils des Vorsorgekapitals nicht mehr möglich. Es sei denn, der Versicherte beweise, dass er in einem Staat der EU nicht mehr obligatorisch versichert ist. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils bleibt weiterhin möglich. **MARKUS GLAUSER**

Markus Glauser ist unabhängiger Finanzplaner und Geschäftsführer der Finanzberatungsfirma Glauser+Partner in Bern und Brig. Er berät Privatpersonen in Vorsorge-, Steuer- und in Anlagefragen: www.glauser-allfinanz.ch

In Kürze

ENDE NOVEMBER

Krankenkasse kündigen

Wer die Krankenkasse Ende Jahr wechseln will, muss bis zum 30. November die Grundversicherung kündigen. Der Brief sollte bei der Krankenkasse bis spätestens am letzten Arbeitstag im November eintreffen (Mittwoch, 30. November). Diese Kündigungsmöglichkeit gilt unabhängig davon, ob die neue Prämie höher, tiefer oder gleich hoch ist. Musterbriefe für Kündigung, Anmeldung und Franchiseneränderung der Grundversicherung finden Sie im Internet. Zum Beispiel unter www.vzonline.ch (Rubriken «Krankenkasse», «Kasse wechseln») oder unter dem Vergleichsdienst [comparis.ch](http://www.comparis.ch). **HPA**
• www.vzonline.ch
• www.comparis.ch

STARK GEWACHSEN

Konsumkredite

Geld für eine neue Stereoanlage oder für ein schickes Auto: In der Schweiz wächst das Geschäft mit Konsumkrediten – in den letzten vier Jahren jährlich um 8,5 Prozent. Das Volumen an Konsumkrediten beläuft sich auf 12,5 Mrd. Franken, wie eine Studie des Beratungsunternehmens Mercer Oliver Wyman zeigt. Die Schweiz weist jedoch mit einem Volumen pro Kopf von 1430 Franken eine geringe Verschuldung auf. Dabei sind die Hypotheken nicht inbegriffen. Tiefer ist der Wert nur noch in Ungarn und in der Tschechischen Republik. **bwz**

KONSUMINDIKATOR

Stimmung besser

Der Konsumindikator der Grossbank UBS deutet darauf hin, dass die Schweizer Haushalte wieder mehr Geld ausgeben. Die leichte Wirtschaftsflaute des Sommers dürfte damit bald vorüber sein. **sda**

WINTERSPORT

Rabatte für Studis

Während in den letzten Jahren nur knapp 10 der über 60 grössten Schweizer Wintersportregionen Spezialrabatte für Studierende offerierten, sind es in diesem Jahr immerhin 16, so die Umfrage von StudiSurf.ch. **HPA**

Die ausführlichen Resultate der Umfrage sind unter <http://www.studisurf.ch/winter> abrufbar.

GRAFIK DER WOCHE



WO STEHT DER SMI IN EINEM MONAT?

Vierte Runde im Spiel «Börsentipp»

Wo stehen die Aktien in einem Monat? Wer am besten tippt, gewinnt 1000 Franken in bar. Zwölf Barpreise in dieser Höhe stehen bereit. Achtung: Die Eingabefrist für die 4. Runde läuft morgen Freitag ab.

Wo steht der Schweizer Börsenindex SMI in einem Monat? Dies fragten wir unsere Leserinnen und Leser vor einer Woche. Ent-



scheidend ist der Stand des Swiss Market Index (SMI) am Börsenschluss, Freitag, 16. Dezember. Die Schätzungen für die 4. Runde können auf espace.ch/



Bruno Krebs von Credit Suisse Asset Management gratuliert der Bernerin Andrea Trummer zum Gewinn der 2. Börsentipp-Runde.

boersentipp eingetragen werden. Eingaben sind per Internet möglich bis Freitag, 25. November, 24 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt kann übrigens ein Tipp

durch wiederholte Eingaben revidiert werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben. Die Gewinn-

nerin oder der Gewinner wird jeweils am Donnerstag auf der Seite «Geld & Konsum» publiziert. Inzwischen stehen die Gewinner der ersten beiden Runden fest.

Blumen für Trummer

Die 2. Runde ging an Andrea Trummer aus Bern. Am vergangenen Montag konnte Sponsor Bruno Krebs, Chef von Credit Suisse Asset Management (CSAM) in Bern, Andrea Trummer zum Gewinn von 1000 Franken gratulieren. Übrigens: Ihr Mann, Michael Trummer, hatte ebenso eine gute Nase; er lag in der zweiten Runde auf dem 9. Platz. **HPA**

Mitmachen beim Börsentipp: www.espace.ch/boersentipp

Credit Suisse Asset Management CSAM und der Indexfonds **XMTCH** im Internet: www.csam.com/ch und www.xmtch.ch